

Vorblatt

(Dienstrechtlicher Teil)

A. Zielsetzung

Ziel ist die Schaffung der Begleitregelungen, die zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Vollzugs des Doppelhaushalts 2012/2013 erforderlich sind.

Es scheiden in den Jahren 2012 und 2013 durch Altersabgänge nicht genügend Beamtinnen und Beamte aus dem aktiven Dienst aus, wie es zur Haushaltskonsolidierung und zum Erreichen der Stellenabbauziele erforderlich ist.

Im Beamtenversorgungsrecht findet sich noch eine Regelung zum Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen, die das Ziel, entgangene höhere Dienstbezüge bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auszugleichen, nicht mehr erreicht.

Das Erreichen dieser Ziele erfordert die Änderung von Landesgesetzen.

B. Lösung

1. Einführung eines für zwei Jahre befristeten Antragsruhestands für Beamtinnen und Beamte ab dem 60. Lebensjahr,
2. Verlängerung der Regelungen zur Altersteilzeit für die Beamten und Beamten um fünf Jahre,
3. Streichung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen bei gleichzeitiger Besitzstandsklausel für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, denen Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2012 bewilligt worden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Streichung der Regelung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen führt zu Einsparungen von einmalig 4 091 Euro pro Personalfall. Von der Besitzstandsklausel werden 492 Personalfälle profitieren, so dass Einsparungen in Höhe von 2 013 264 Euro nicht erzielt werden.

E. Anhörung

(wird vom Referat 15 ergänzt)

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013
(HHBegleitG 2012/2013)**

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2011 (GVBl. LSA S.), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Abweichend von Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2013 Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In § 6 Abs. 4 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) werden der Angabe „19. August 2008“ die Wörter „und nach dem 31. Dezember 2011“ eingefügt.

**Artikel 3
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

a) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe zu § 23a eingefügt:

„§ 23a Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013“.

2. § 10 wird aufgehoben.

3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013

§ 10 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung gilt für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern die Besoldungsgruppe A 13 kein Einstiegsamt ist, fort, soweit ihnen Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt worden ist.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Es scheiden in den Jahren 2012 und 2013 nicht genügend Beamtinnen und Beamte aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus, um die gewünschte Reduzierung der Personalkosten zu erreichen. Es sollen Anreize zum Ausscheiden auf eigenen Antrag der Beamtinnen und Beamten geschaffen werden.

Es wird daher befristet für zwei Jahre die Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 60. Lebensjahr vorverlegt. Ferner wird die bestehende Regelung zur Altersteilzeit um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Sonderregelung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, nach der der Zuschlag zur Altersteilzeit auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird, wird aufgehoben, so dass für ab dem 1. Januar 2012 bewilligte Altersteilzeit für sämtliche Beamtinnen und Beamten der Zuschlag auf der Grundlage von 83 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, denen Altersteilzeit nach dem höheren Zuschlag zur Altersteilzeit bewilligt wurde, wird eine Besitzstandsklausel geschaffen, weil diese sich in ihren Lebensplanungen auf die höheren Bezüge eingestellt haben.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

(von der Haushaltsabteilung zu ergänzen)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Insbesondere in den Jahren 2012 und 2013 stehen deutlich mehr Arbeitskräfte zur Verfügung als nach dem im Personalentwicklungskonzept festgelegten Bedarf benötigt werden. Daher soll die Antragsaltersgrenze für den Ruhestandseintritt (bislang: 63. Lebensjahr) befristet bis zum 31. Dezember 2013 auf das 60. Lebensjahr abgesenkt werden. Die Absenkung der Altersgrenze für den Zeitraum bis Ende 2013 ermöglicht ein befristetes Vorziehen von Altersabgängen bei gleichzeitiger Reduzierung der Versorgungslasten.

Zu Nummer 2:

Die Gewährung von Altersteilzeit war in den vergangenen Jahren ein sehr wirkungsvolles Instrument zur sozialverträglichen Reduzierung der Personalüberhänge. Diese Regelung endet jedoch mit Ablauf des Jahres 2011. Die Prognose zur Entwicklung der Bediensteten unter Berücksichtigung aller planmäßigen Abgänge zeigt für das Jahr 2019 einen weiterhin bestehenden Personalüberhang. Die Gewährung von Altersteilzeit ist daher zum sozialverträglichen Personalabbau in den Folgejahren zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Durch das Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlags für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 wurde eine Sonderregelung eingeführt, wonach die Altersteilzeitbezüge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 (ohne Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2) in Höhe von 88 v. H. statt auf 83 v. H. bemessen werden. Dies hatte zum Ziel, durch einen kurzzeitigen befristeten Anreiz viele Altersteilzeitanträge zu bewilligen. Die Aufnahme eines Enddatums für diese Regelung war nicht erforderlich, da die gesamte Altersteilzeitregelung bis Ende 2011 befristet war. Mit dieser Regelung sollte auch die Ausnahmeregelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auslaufen.

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die ursprünglich bis Ende 2011 befristete Regelung um weitere fünf Jahre verlängert werden, so dass – unter Weitergeltung der Regelung – diese Ausnahmeregelung zu einer langfristig wirkenden Sonderregelung umgewandelt würde. Dies ist nicht angemessen, da die Ausnahme nur Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn betraf (nur die Laufbahn des Polizeivollzuges) und in dieser Laufbahn noch nicht einmal alle Beamtinnen und Beamten in den Geltungsbereich fielen (die Inhaberinnen und Inhaber der Ämter der Besoldungsgruppen A 13 – zweites Einstiegsamt – und höher waren vom Geltungsbereich nicht erfasst).

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die unter der Geltung der Sonderregelung im Zeitraum vom 19. August 2008 bis zum 31. Dezember 2011 Altersteilzeit bewilligt bekommen haben, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes die Regelung der höheren Nettobesoldung weiter. Durch Einfügung der Wörter „und nach dem 31. Dezember 2011“ wird dies sichergestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst und ergänzt.

Zu Nummer 2:

Der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen diene dem Ausgleich für die entgangenen höheren Dienstbezüge für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese Regelung wird künftig nicht mehr als unbedingt erforderlich angesehen. Der Höchstbetrag von 4 019 Euro brutto, der bisher als Einmalzahlung bei Eintritt in den Ruhestand gezahlt wird, prägt als einmalige Zahlung nicht den Lebenszuschnitt der Beamtin oder des Beamten.

Es ist zu erwarten, dass die Streichung des § 10 BesVersEG LSA mittelfristig zu Einsparungen in Höhe von 4 091 Euro pro Personalfall, für den eine besondere Altersgrenze gilt, führt. Dies sind die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzuges (§ 106 LBG LSA), des Einsatzdienstes der Feuerwehr (§ 114 LBG LSA) und des allgemeinen Justizvollzuges der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1.

In anderen Bundesländern gibt es ähnliche Überlegungen. Bayern hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 zum 1. Januar 2011 parallel zur Anhebung der Regel- und besonderen Altersgrenzen von 65 bzw. 60 Jahren auf 67 bzw. 62 Jahre mit Schaffung eines bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes als Vollregelung keinen Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen mehr vorgesehen.

In Schleswig-Holstein wird durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (ebenfalls zusammen mit der Anhebung der Altersgrenzen) der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen für Ruhestandseintritte ab dem 1. Januar 2013 erstmals wegfallen.

Zu Nummer 3:

Aus Vertrauensschutzgründen ist den Personen, denen aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlags für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 289 ff.) im Rahmen des damals beabsichtigten Personalabbaus Altersteilzeit mit einem besonderen, erhöhten Altersteilzeitzuschlag gewährt wurde, der einmalige Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen weiterhin zu gewähren.

Nach der Polizeistrukturereform sollte im Bereich des Polizeivollzugs im mittleren und gehobenen Dienst (inzwischen zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1 und erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2) ein besonderer Anreiz geschaffen werden, um den Personalabbau zu fördern. Neben dem Instrument eines besonderen Antragsruhestandes wurde ein besonderer Altersteilzeitzuschlag nach § 4 Abs. 5 LBesG in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung (jetzt § 6 Abs. 4 LBesG) geschaffen. Diese Regelung gibt es nur in Sachsen-Anhalt, sowohl in Bezug auf die besondere Höhe des Altersteilzeitzuschlags als auch hinsichtlich des möglichen Beginns ab Vollendung des 50. Lebensjahres. Diese Zielgruppe beantragte zum Zwecke des Personalabbaus eine Altersteilzeit nach § 66 LBG LSA. Da die Anträge auf Gewährung von Altersteilzeit in diesen Fällen möglicherweise auch vor dem Hintergrund des Ausgleichsbetrages gestellt wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Regelung entsprechende finanzielle Dispositionen getroffen wurden, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes und zur Vermeidung von gerichtlicher Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang an dieser Regelung als auslaufendes Recht für die Altersteilzeitanträge, die nach altem Recht diesem Personenkreis bewilligt worden waren, festgehalten werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.